

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 16. Juni 1987

87. Stück

224. Bundesgesetz: Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1985
(NR: GP XVII AB 136 S. 18.)

225. Verordnung: Kontrolle von Fleisch auf Rückstände

226. Verordnung: Änderung der Studienordnung für die Studienrichtung Geographie

224. Bundesgesetz vom 15. Mai 1987 über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1985

Der Nationalrat hat beschlossen:

Dem vom Rechnungshof dem Nationalrat vorgelegten Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1985 wird die Genehmigung erteilt.

Waldheim
Vranitzky

225. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst vom 25. Mai 1987 über die Kontrolle von Fleisch auf Rückstände

Auf Grund des § 26 Abs. 2 des Fleischuntersuchungsgesetzes, BGBl. Nr. 522/1982, wird verordnet:

§ 1. Anlässlich der Fleischuntersuchung hat der Fleischuntersuchungstierarzt nach Maßgabe dieser Verordnung Stichproben abzunehmen und die Untersuchung der Proben auf Rückstände von Antibiotika und Sulfonamide (Hemmstoffe) zu veranlassen.

§ 2. Die Stichproben sind jeweils von einem geschlachteten Schwein abzunehmen, das aus einer Sendung von mehr als zehn Schlachtschweinen aus einem Herkunftsbestand innerhalb einer Woche stammt.

§ 3. (1) Als Probe sind ein etwa zehn Zentimeter langes Muskelstück und eine Niere zu entnehmen.

(2) Die entnommene Probe ist flüssigkeitsundurchlässig verpackt an die nächstgelegene Untersuchungsanstalt, die zur Vornahme solcher Untersuchungen gemäß § 27 Abs. 1 des Fleischuntersuchungsgesetzes berechtigt ist, einzusenden. Sie muß ausdrücklich als Probe gemäß dieser Verordnung bezeichnet werden.

§ 4. Der Fleischuntersuchungstierarzt hat Schweine, von denen eine Probe abgenommen worden ist, entsprechend zu kennzeichnen.

§ 5. (1) Der Fleischuntersuchungstierarzt hat Aufzeichnungen über die Stichproben zu führen, in denen folgendes festzuhalten ist:

1. Name und Anschrift des Tierhalters, aus dessen Betrieb die Schweine stammen,
2. Ort und Zeitpunkt der Schlachtung,
3. Name und Anschrift des Schlachtbetriebes und
4. Name und Anschrift des Fleischuntersuchungstierarztes.

(2) Die Aufzeichnungen gemäß Abs. 1 sind nach Vorliegen des Untersuchungsbefundes durch das Untersuchungsergebnis zu ergänzen.

(3) Die Angaben gemäß Abs. 1 sind der Untersuchungsstelle anlässlich der Einsendung der Proben mitzuteilen.

§ 6. Die Abnahme von Stichproben und die Untersuchungen auf Rückstände haben unbeschadet der in § 26 Abs. 1 erster und zweiter Satz des Fleischuntersuchungsgesetzes vorgesehenen Maßnahmen und unabhängig von den in § 26 Abs. 1 dritter Satz des Fleischuntersuchungsgesetzes geregelten Verdachtsfällen zu erfolgen.

Löschnak

226. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 27. Mai 1987, mit der die Studienordnung für die Studienrichtung Geographie geändert wird

Auf Grund der §§ 1 bis 10, 12, 15, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, in Verbindung mit den Bestimmungen des AHStG, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 116/

1984 wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für die Studienrichtung Geographie, BGBl. Nr. 562/1974, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 604/1975 und 628/1975 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Im ersten Studienabschnitt des Studienzweiges „Geographie und Wirtschaftskunde (Lehramt an höheren Schulen)“ sind insgesamt 49 Wochenstunden, davon nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen 41 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern, zu inskribieren. Die Zahl der aus den kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens 15 zu betragen.“

2. § 5 Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. Studienzweig „Geographie und Wirtschaftskunde (Lehramt an höheren Schulen)“:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Allgemeine Physiogeographie (einschließlich Landschaftsökologie) . .	14
b) Allgemeine Humangeographie (einschließlich Wirtschaftsgeographie) .	12
c) Kartenkunde und Schulkartographie	5
d) Regionale Geographie Österreichs und Mitteleuropas	4
e) Einführung in die Wirtschaftskunde	6

Bei den Lehrveranstaltungen gemäß lit. a, b und d sind wirtschaftskundliche Aspekte mitzuberücksichtigen, und bei den Lehrveranstaltungen gemäß lit. e sind schwerpunktmäßig Themenbereiche aus Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsstatistik zu behandeln.“

3. § 12 Abs. 2 und Abs. 3 lauten:

„(2) Im Studienzweig „Geographie und Wirtschaftskunde (Lehramt an höheren Schulen)“ sind, sofern er als erste Studienrichtung gewählt wurde, unbeschadet der Bestimmung des § 3 Abs. 5 im zweiten Studienabschnitt insgesamt 42 Wochenstunden, davon nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen, 36 Wochenstunden aus den im Abs. 5 genannten Pflicht- und Wahlfächern, zu inskribieren.

(3) Im Studienzweig „Geographie und Wirtschaftskunde (Lehramt an höheren Schulen)“ sind, sofern er als zweite Studienrichtung gewählt wurde, unbeschadet der Bestimmung des § 3 Abs. 5 im zweiten Studienabschnitt insgesamt 35 Wochenstunden, davon nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen, 31 Wochenstunden aus den im Abs. 6 genannten Pflicht- und Wahlfächern, zu inskribieren.“

4. § 12 Abs. 5 lit. d lautet:

„d) Wirtschaftskunde 6“

5. Dem § 12 Abs. 5 wird angefügt:

„Bei den Lehrveranstaltungen gemäß lit. a bis c sind wirtschaftskundliche Aspekte mitzuberücksichtigen, und bei den Lehrveranstaltungen gemäß lit. d sind schwerpunktmäßig Themenbereiche aus Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsstatistik zu behandeln.“

6. § 12 Abs. 6 lit. d lautet:

„d) Wirtschaftskunde 6“

7. Dem § 12 Abs. 6 wird angefügt:

„Bei den Lehrveranstaltungen gemäß lit. a bis c sind wirtschaftskundliche Aspekte mitzuberücksichtigen, und bei den Lehrveranstaltungen gemäß lit. d sind schwerpunktmäßig Themenbereiche aus Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsstatistik zu behandeln.“

Tuppy